# S 8 (12) Kr 103/94

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Krankenkasse<br>Zahlung<br>Risikostrukturausgleich<br>Versicherter<br>Beitragshöhe<br>Rechtsschutzinteresse<br>Verletzung<br>Verfassungsmäßigkeit<br>Gemeinschaftsrecht<br>Solidargemeinschaft) |
| Leitsätze | Das Mitglied einer Krankenkasse wird nicht in einem Grundrecht verletzt, wenn sein Beitrag wegen Zahlungen seiner Kasse in den Risikostrukturausgleich erhöht wird. |
| Normenkette | SGB V § 266 Abs 1<br>SGB V § 267<br>GG Art 2 Abs 1<br>GG Art 3 Abs 1<br>GG Art 19 Abs 4<br>EGVtr<br>EG |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 8 (12) Kr 103/94 |
| Datum | 13.05.1997 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 16 KR 68/97 |
| Datum | 27.01.2000 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | 24.01.2003 |

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die ErhÃ¶hung seines Krankenversicherungsbeitrags.

Der KlÃ¤ger ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Als diese zum 1. Januar 1994 ihre BeitragssÃ¤tze erhÃ¶hte, stieg der Beitrag des KlÃ¤gers von monatlich 594 DM auf 690 DM. Der KlÃ¤ger widersprach der BeitragserhÃ¶hung, weil diese im Wesentlichen auf den Risikostrukturausgleich (RSA) zurÃ¼ckzufÃ¼hren und dieser mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar sei. Die Beklagte erteilte ihm zur BeitragserhÃ¶hung den Bescheid vom 23. Juni 1994. Die Anhebung des Beitragssatzes von 11,0 vH auf 12,1 vH und damit des Beitrages entspreche den gesetzlichen Vorschriften. Sie sei notwendig gewesen, um die vorgeschriebenen Ausgaben â insbesondere im Rahmen des RSA â zu decken. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 2. September 1994).

Der KlÃ¤ger hat mit dem Antrag Klage erhoben, den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. Der RSA verstoÃe gegen Art 3 Abs 1, Art 14 Abs 1 und Art 20 GG sowie gegen europÃ¤isches Wettbewerbsrecht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 13. Mai 1997 abgewiesen. Die Beklagte sei nach Â§ 21 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV) zur BeitragserhÃ¶hung verpflichtet gewesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf eine mÃ¶gliche Unvereinbarkeit des RSA mit hÃ¶herrangigem Recht berufen. Die KlÃ¤rung dieser Frage sei den Krankenkassen im Verfahren mit dem Bundesversicherungsamt (BVA) vorbehalten.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 27. Januar 2000 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beitragsfestsetzung entspreche den maÃgeblichen Vorschriften und der Belastung der Beklagten durch den RSA. Dieser sei mit dem GG und europarechtlichen Vorschriften vereinbar.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung des Art 2 Abs 1, des Art 3 Abs 1 und des Art 20 Abs 1, 3 GG. Durch die EinfÃ¼hrung des RSA wÃ¼rden die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) grundlegend verÃ¤ndert. Dies sei ein unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, weil zum Ausgleich der Folgen einer unterschiedlichen Mitgliederstruktur der Krankenkassen mildere Mittel zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. ZusÃ¤tzlich bestehe eine Ungleichbehandlung zu seinem Nachteil darin, dass nur bestimmte risikorelevante Faktoren im RSA BerÃ¼cksichtigung fÃ¤nden, wÃ¤hrend erhÃ¶hte MorbiditÃ¤t, Schwerstrisiken, besonderes Nachfrageverhalten und regional ungÃ¼nstige Kostenstrukturen nicht

ausgeglichen wÃ¼rden. In der Verwendung alter und unvollstÃ¤ndiger Daten liege zugleich auch eine Verletzung des Rechtsstaatsgebots, da es hierdurch zu einer Verzerrung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerbs zum Nachteil einzelner Kassen komme.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des LSG vom 27. Januar 2000, das Urteil des SG vom 13. Mai 1997 und den Bescheid der Beklagten vom 23. Juni 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1994 aufzuheben,

hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Sie mÃ¼sse die Zahlungen, zu denen sie im RSA verpflichtet sei, bei der Bemessung der BeitragssÃ¤tze und damit der BeitrÃ¤ge berÃ¼cksichtigen.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, dass die Beklagte zum Ausgleich ihrer Verpflichtungen aus dem RSA die BeitrÃ¤ge erhÃ¶hen durfte.

1. Die Anfechtungsklage ist iS des Â§ 54 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger behauptet, durch die vorgenommene BeitragserhÃ¶hung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Auskehrung der gezahlten VersicherungsbeitrÃ¤ge ist weder im Vorverfahren noch in den Vorinstanzen begehrt worden. Das Fehlen eines entsprechenden Leistungsantrags lÃ¤sst das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Anfechtungsklage nicht entfallen (vgl Bundessozialgericht (BSG) SozR 3-2500 Â§ 217 Nr 1).

Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis des KlÃ¤gers fehlt nicht deswegen, weil sich das Begehren des KlÃ¤gers nicht auf die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beschrÃ¤nkt, sondern auch auf die verfassungsrechtliche Ãberprüfung des RSA gerichtet ist. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwar in der Vergangenheit betont, dass sich auf dem Umweg Ã¼ber den Sozialgerichtsprozess nicht jedermann "zum WÃ¤chter Ã¼ber die objektive Verfassungsordnung" bestellen kÃ¶nne (BVerfGE 67, 26, 37 = SozR 1500 Â§ 54 Nr 60 S 54). Deshalb haben Versicherte aus dem MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis keine Klagebefugnis hinsichtlich der Unterlassung einer bestimmten Mittelverwendung, soweit nicht Ã¼ber die Beitragspflicht hinaus in ihre Grundrechte eingegriffen wird (BVerfGE 78, 320 = SozR 1500 Â§ 54 Nr 86; vgl auch BSGE 60, 248 = SozR 1500 Â§ 54 Nr 67; BSGE 57, 184 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 10, Verfassungsbeschwerde nicht angenommen:

BVerfG 1. Senat 2. Kammer 30. April 1986 â□□ 1 BvR 218/85; jeweils zur Finanzierung nicht strafbarer SchwangerschaftsabbrÃ¼che durch die GKV). Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz (Art 19 Abs 4 GG) gegen eine ungerechtfertigte Belastung mit BeitrÃ¤gen wird jedoch dadurch gewahrt, dass der Versicherte anhand eines konkreten Beitragsbescheids inzidenter die als verfassungswidrig angesehenen Bestimmungen Ã¼berprÃ¼fen lassen kann (vgl BSGE 71, 42 = SozR 3-2500 Â§ 87 Nr 4 zur InzidentprÃ¼fung untergesetzlicher Bestimmungen). Insoweit trifft die Gerichte die Verpflichtung, das von ihnen im Rahmen der Gesetzesbindung (Art 20 Abs 3 GG) anzuwendende einschlÃ¤gige Recht auf seine Vereinbarkeit mit hÃ¶herrangigem Recht, insbesondere Verfassungsrecht, zu Ã¼berprÃ¼fen und gegebenenfalls nach Art 100 Abs 1 GG eine Vorlage an das BVerfG zu beschlieÃ□en (von Oertzen in Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl 2000, Â§ 1 RdNr 6 ff; Geiger in Eyermann/FrÃ¶hler, VwGO, 11. Aufl 2000, Â§ 1 RdNr 10; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, Â§ 51 RdNr 87). Dementsprechend haben BVerfG und BSG wiederholt eine Klagebefugnis des einzelnen Versicherten angenommen, wenn er sich gegen die HÃ¶he seiner BeitrÃ¤ge wandte und seine Klage auf die Behauptung stÃ¼tzte, die der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Normen seien verfassungswidrig (in Abgrenzung zu den og Urteilen: BSG SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 1 zur Klage gegen eine ErhÃ¶hung des Beitragssatzes; s auch BSGE 58, 134 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 14 zur VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit unterschiedlicher BeitragssÃ¤tze in der GKV; nachgehend BVerfGE 89, 365 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 4; BSG SozR 2200 Â§ 1385 Nr 16 zur ErhÃ¶hung des Beitragssatzes der Rentenversicherung und anschlieÃ□ender Kammerbeschluss des BVerfG SozR 2200 Â§ 1385 Nr 17; SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1 zu versicherungsfremden Leistungen und anschlieÃ□ender Kammerbeschluss des BVerfG SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 2). Danach ist auch hier die Klagebefugnis anzunehmen, weil der KlÃ¤ger nicht die Unterlassung der Ausgleichszahlungen im RSA durch die Beklagte begehrt, sondern eine Verletzung seiner Grundrechte durch die Beitragsfestsetzung unter BerÃ¼cksichtigung der Ausgleichszahlungen der Beklagten im RSA geltend macht.

2. Der Bescheid vom 23. Juni 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 1994 verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

a) Der angefochtene Bescheid entspricht, was der KlÃ¤ger nicht bezweifelt, der Satzung der Beklagten. Nach Â§ 11 Abs 1 der Satzung vom 1. April 1989 idF des 15. Nachtrags galt ab dem 1. Januar 1994 fÃ¼r Mitglieder ein allgemeiner Beitragssatz von 12,1 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Dieser war nach Â§ 12 Abs 1, 3 und 4 der Satzung auch auf freiwillige Mitglieder der Beitragsklasse 621 (Angestellte und Arbeiter nach Ã□berschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze mit Krankengeldanspruch) anzuwenden, wobei als monatliche beitragspflichtige Einnahme ein Betrag in HÃ¶he der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze galt. Dies entspricht dem im angefochtenen Bescheid geforderten Beitrag von 690 DM monatlich.

b) Der Beitragsbescheid ist nicht wegen eines VerstoÃ□es der Satzung gegen einfaches Gesetzesrecht rechtswidrig. Insbesondere wurde der 15. Nachtrag zur Satzung der Beklagten vom 1. April 1989 mit der angefochtenen Beitragsregelung

am 12. November 1993 nach Â§ 195 Abs 1 SGB V durch das BVA genehmigt. Er genÃ¼gt den Anforderungen des Â§ 220 Abs 1 Satz 1 und des Â§ 260 Abs 1 SGB V, wonach die BeitrÃ¤ge so zu bemessen sind, dass sie die im Haushaltsplan vorgesehenen gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben decken. Zu diesen gehÃ¶ren auch die Ausgleichverpflichtungen der Beklagten im RSA. Da diese bei ihr nach den Angaben im angefochtenen Bescheid fÃ¼r 1994 etwa 1,5 Mrd DM und ungefÃ¤hr 10 vH ihres Beitragsaufkommens entsprachen, konnte sie den Beitragssatz um 10 vH erhÃ¶hen. Dieses ist geschehen (von 11,0 vH auf 12,1 vH).

c) Der Beitragsbescheid ist nicht deshalb rechtswidrig, weil der RSA wegen seiner beitragsrechtlichen Auswirkungen Grundrechte des KlÃ¤gers verletzte oder aus anderen GrÃ¼nden verfassungswidrig wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt eine Verletzung des Art 2 Abs 1 GG. Mit der EinfÃ¼hrung des RSA seien die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft in der GKV grundlegend verÃ¤ndert worden. Hieraus folge fÃ¼r ihn eine hÃ¶here Beitragslast, die einen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstelle, weil zum Ausgleich der Folgen einer unterschiedlichen Mitgliederstruktur verschiedener Krankenkassen mit der "KorridorlÃ¶sung" ein milderes Mittel zur VerfÃ¼gung gestanden habe (Ramsauer, NJW 1998, 481 ff).

Die mit der EinfÃ¼hrung des RSA verbundene BeitragserhÃ¶hung stellt keinen verfassungswidrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des KlÃ¤gers dar. Dieses Grundrecht ist nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art 2 Abs 1 GG gewÃ¤hrleistet. Das Recht des BÃ¼rgers, nicht mit ungerechtfertigten Nachteilen belastet zu werden (vgl BVerfGE 19, 253, 257; 29, 402, 408), wird danach insbesondere durch die verfassungsmÃ¤Ãige Ordnung beschrÃ¤nkt. Darunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die sich formell und materiell mit dem GG in Einklang befinden und insbesondere dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit entsprechen. Dieser Grundsatz ist gewahrt, wenn fÃ¼r die getroffene Regelung legitime GrÃ¼nde des Allgemeinwohls vorliegen, die gewÃ¤hlte Regelung zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist sowie fÃ¼r den Betroffenen keine unangemessene Belastung darstellt (BVerfGE 103, 197 = SozR 3-1100 Art 74 Nr 4; stRspr). Dies ist hier der Fall.

Der Beitragsbescheid legt dem KlÃ¤ger auf Grund der Vorschriften Ã¼ber den RSA zwar eine Beitragspflicht auf, die hÃ¶her ist, als sie ohne diese Vorschriften Ã¼ber den RSA wÃ¤re. Der KlÃ¤ger wird hierdurch jedoch nicht in seinen Grundrechten verletzt. Er nimmt als (freiwilliges) Mitglied am solidarischen Ausgleich innerhalb der GKV teil. Diese SolidaritÃ¤t ist nicht auf die einzelne Krankenkasse beschrÃ¤nkt, sondern erstreckt sich auf sÃ¤mtliche Mitglieder der GKV. Der RSA ist vom BVerfG (BVerfGE 89, 365 = SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 4) als geeignetes Mittel angesehen worden, um zusammen mit den Kassenwahlrechten die verfassungsrechtlich bedenklich hohen Beitragssatzunterschiede zu verringern, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. Mai 1985 (BSGE 58, 134 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 14) aufgezeigt hatte. Seine EinfÃ¼hrung mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2266) verfolgte den Zweck, die

verfassungsrechtlich bedenklichen Beitragssatzunterschiede zwischen den verschiedenen Krankenkassen zu beseitigen. Der RSA stellte somit die innerhalb der Solidargemeinschaft verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung der Versicherten (wieder) her. Zugleich war der RSA notwendige Bedingung fÃ¼r einen das Solidarprinzip wahrenden Wettbewerb der Kassen untereinander in Hinblick auf die weiter gehende EinfÃ¼hrung von Kassenwahlrechten ab 1996 (vgl BT-Drucks 12/3608 S 74 f und S 117 zu Nr 126).

Die Revision hat im Ãbrigen in ihrer knappen BegrÃ¼ndung die Verletzung eines Grundrechts des KlÃ¤gers nicht aufgezeigt. Zu den von der Revision in allgemeiner Form aufgeworfenen Fragen hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. Januar 2003 ausfÃ¼hrlich Stellung genommen. Er hat sich in seinen Urteilen vom 24. Januar 2003 ua in den Sachen B 12 KR 16/01 R, B 12 KR 18/01 R und B 12 KR 19/01 R mit den von einzelnen Krankenkassen gegen die DurchfÃ¼hrung des RSA vorgetragenen zahlreichen Bedenken sowie den verfassungs- und europarechtlichen Angriffen gegen die Vorschriften Ã¼ber den RSA auseinander gesetzt; der Senat nimmt hierauf Bezug. Er ist, soweit darÃ¼ber in diesen Verfahren zu entscheiden war, zu dem Ergebnis gelangt, dass die DurchfÃ¼hrung des RSA in den Anfangsjahren zwar mit Schwierigkeiten verbunden war, sie jedoch insgesamt den einfachrechtlichen Vorschriften der Â§Â§ 266, 267 SGB V iVm der Verordnung Ã¼ber das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der GKV (Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)) entspricht. Diese Vorschriften sind sowohl mit dem GG als auch dem Vertrag Ã¼ber die EuropÃ¤ische Gemeinschaft vereinbar. Insbesondere verstÃ¶Ãt es nicht gegen Art 3 Abs 1 GG, dass sich der Gesetzgeber auf die in Â§ 266 Abs 1 SGB V genannten Ausgleichskriterien beschrÃ¤nkt hat. Das Verfahren des RSA genÃ¼gt auch sonst rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der RSA trotz der in seiner Anfangsphase hinsichtlich der Datengrundlage festgestellten MÃ¤ngel durchgefÃ¼hrt und die Fehlerbeseitigung auf kÃ¼nftige Ausgleiche beschrÃ¤nkt geblieben ist. â Im vorliegenden Verfahren gibt die RevisionsbegrÃ¼ndung dem Senat zu weiter gehenden AusfÃ¼hrungen keinen Anlass.

Die Revision des KlÃ¤gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024